

Beschluß.

In Sachen

des Bauunternehmers Theodor A. [REDACTED] in B. [REDACTED]-C. [REDACTED]
[REDACTED], H. [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

gegen

den Inhaber einer mechanischen Werkstatt Walter L. [REDACTED] in
B. [REDACTED]-Ha. [REDACTED], K. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der
Sitzung vom 11. Juli 1957 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
den Beschluß des 7. Zivilsenats des Kammer-
gerichts vom 24. Mai 1957 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Beschwerde hat der Kläger
zu tragen.

Gründe:

Durch Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts
Berlin vom 7. Februar 1957 ist der Kläger mit seiner
Klage auf Zahlung restlichen Werklohns in Höhe von
4.955,75 DM nebst Zinsen abgewiesen worden. Das Urteil
ist dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 6. März
1957 zugestellt worden. Am 4. April 1957 legte der

Kläger gegen das Urteil des Landgerichts Berufung ein. Die Rechtsmittelschrift enthält außer der Bezeichnung des angefochtenen Urteils und dem Antrag, den Beklagten unter Aufhebung des Urteils erster Instanz zur Zahlung von 4.649,11 DM-West nebst 4 % Zinsen seit dem 9. Dezember 1955 zu verurteilen, folgende Sätze:

"Ich überreiche in der Anlage in doppelter Ausfertigung ein Gutachten des Dipl.Ing. für Hoch- und Tiefbau Otto-Karl Ba[REDACTED], B[REDACTED]-C[REDACTED]-[REDACTED], D[REDACTED]straße [REDACTED], vom 27. März 1957, nebst einem Nachtragsgutachten von demselben Tage und einer Kostenaufstellung vom 2. April 1957.

Aus der Kostenaufstellung ergibt sich der Betrag, den der Beklagte entsprechend diesem Gutachten zu zahlen hat. Da dieser Betrag 34.374,76 DM-West ausmacht, worauf 29.725,65 DM-West gezahlt sind, ergibt sich der Betrag von 4.649,11 DM-West.

Es wird ein Obergutachten des vom Kammergericht zu bestellenden gerichtlichen Sachverständigen beantragt."

Der Berufungsschrift angeschlossen sind die Abschriften zweier Stellungnahmen des Dipl.Ing. Otto-Karl Ba[REDACTED] zu dem Haupt- und dem Nachtragsgutachten des gerichtlichen Sachverständigen He[REDACTED] sowie einer Kostenaufstellung für das streitige Bauvorhaben. Mit einem am 21. Mai 1957 eingegangenen Schriftsatz vom 18. Mai 1957 hat der Kläger die Berufungsschrift ergänzt.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Kammergericht die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Es führt aus, der Schriftsatz vom 4. April 1957 erfülle

nicht die Voraussetzungen einer formgerechten Berufungsbegründung im Sinne des § 519 Abs 3 Nr 2 ZPO. Er setze sich nicht mit den Gründen des angefochtenen Urteils auseinander. Die Verweisung auf das Privatgutachten des Bau-sachverständigen Ba[REDACTED] ersetze nicht die selbständige Stellungnahme des Berufungsanwalts und wälze die Verantwortung für die Berufungsbegründung auf den Privatgutachter ab. Der weitere Schriftsatz vom 18. Mai 1957 sei nicht innerhalb der am 4. Mai 1957 abgelaufenen Frist zur Begründung des Rechtsmittels eingegangen.

Gegen diesen seinem Prozeßbevollmächtigten am 29. Mai 1957 zugestellten Beschluß hat der Kläger am 12. Juni 1957 sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Beschwerde ist zulässig (§ 567 Abs 3 ZPO). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sachlich konnte ihr jedoch nicht entsprochen werden.

Nach § 519 Abs 3 Nr 2 ZPO müssen in der Berufungsbegründung; die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung sowie die neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden bestimmt bezeichnet werden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung vorzubringen hat. Der Berufungskläger muß also im einzelnen angeben, in welcher Beziehung und aus welchen Gründen er die rechtliche und tatsächliche Würdigung des ersten Richters für unrichtig hält (RG JW 1938, 2983 Nr 41). Die Berufungsbegründung muß sich der Eigenart des zur Entscheidung stehenden Falles anpassen. Sie muß klar ergeben, welche Punkte des angefochtenen Urteils für änderungsbedürftig angesehen werden und aus welchen Gründen im einzelnen die Änderung für geboten erachtet wird (RGZ 146, 250, 254). Durch das Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechts-



streitigkeiten vom 27. Oktober 1933 - RGBI I 780 - sind die Formvorschriften des § 519 ZPO zu dem Zwecke verschärft worden, den Berufungsführer zu zwingen, sein Vorbringen aus dem ersten Rechtszuge unter eigener Überprüfung nach Maßgabe der abweichenden Auffassung des Erstrichters zusammenzufassen und dem Berufungsrichter so zu unterbreiten, daß sich dieser über die Art unterrichten kann, wie der Berufungsführer den Streitfall beurteilt wissen will (RGZ 164, 390, 393 ff).

Die Berufungsschrift des Klägers vom 4. April 1957 enthält keine eigene Stellungnahme zu dem angefochtenen Urteil. Sie nimmt statt dessen auf die Ausführungen eines Bausachverständigen Bezug, der sich mit den schriftlichen Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen, nicht aber mit den - teilweise davon abweichenden - Gründen des angefochtenen Urteils auseinandersetzt. Eine solche Bezugnahme vermag die auch von dem Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung (BGH III § 519 ZPO Nr 2, 11, 16, 21 und 24; ECRZ I, 170, 172 ff; 13, 244, 247 f) geforderte eigene verantwortliche Stellungnahme des Berufungsanwalts zu der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung des Streitstoffs in dem angefochtenen Urteil nicht zu ersetzen. Das Berufungsgericht wird durch die Bezugnahme auf die schriftlichen Auslassungen des Bausachverständigen nicht, wie es die Absicht des Gesetzgebers ist, in die Lage versetzt, sich möglichst schnell und sicher über den Streitstand, über die mit der Berufung angegriffenen Punkte sowie über die Gründe zu unterrichten, aus denen der Berufungsführer eine Änderung der angefochtenen Entscheidung begehrt. Der Schriftsatz des Klägers vom 4. April 1957 entspricht diesen Anforderungen auch in Verbindung mit seinen Anlagen in so geringem Maße, daß er nicht als gehörige Berufungsbegründung im Sinne des § 519 Abs 3 Nr 2 ZPO angesehen werden kann. Dem Kammergericht ist somit darin beizutreten, daß die Berufung mit dem Schriftsatz vom 4. April 1957 nicht formgerecht begründet worden ist.

Da der weitere Schriftsatz des Klägers vom 18. Mai 1957 bei dem Berufungsgericht nicht innerhalb der für die Berufungsbegründung vorgesehenen Frist (§ 519 Abs 2 ZPO) eingegangen ist, läßt sich die Verwerfung der Berufung gemäß § 519 b ZPO nicht beanstanden. Die sofortige Beschwerde des Klägers war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Glanzmann Bundesrichter Scheffler
hat seinen Urlaub angetre-
ten und ist deshalb verhin-
dert zu unterschreiben.
Glanzmann

Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer